

1. S a t z u n g
zur Änderung der Gestaltungsbeiratssatzung

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S.1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gestaltungsbeiratssatzung

Die Gestaltungsbeiratssatzung vom 24. Juli 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird der Halbsatz „eine einmalige Wiederberufung ist möglich“ durch den Halbsatz „eine bis zu zweimalige Wiederberufung ist möglich“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Sachverständigen erhalten für ihre Tätigkeit und für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt in Anlehnung an die Empfehlung der Architektenkammer Baden-Württemberg zur Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer in Wettbewerbsverfahren je Sitzung 1.000,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Vorsitzende des Gestaltungsbeirates erhält je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.300,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit dem Sitzungsgeld sind auch Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit abgegolten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den.....

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister